



Social Media Kodex

1. **Respekt** – Ich bleibe fair und respektvoll.
2. **Toleranz** – Ich toleriere alle Menschen so wie sie sind und mache sie nicht schlecht.
Ich starte weder Hassgruppen, noch nehme ich an diesen teil.
3. **Eigene Privatsphäre** – Ich schütze meine Daten jederzeit in dem ich keine persönlichen Angaben ins Netz stelle.
4. **Privatsphäre anderer** – Ich mache/teile Fotos von anderen Personen nur mit ihrer Erlaubnis.
5. **Sei wachsam** – Ich ignoriere Nachrichten und Anrufe von unbekanntem Absendern.
6. **Vorsicht** – Ich verabrede mich mit niemandem aus dem Netz und informiere bei Anfragen meine Eltern.
7. **Schau hin** – Ich erzähle oder zeige negative Inhalte einer erwachsenen Person (Bspw. Eltern, Lehrperson, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit).
8. **Frag nach** – Meine Eltern wissen über meine Apps und In-App-Käufe Bescheid.
9. **Real oder Fake** – Ich bin mir bewusst, dass nicht alles was ich im Netz sehe, echt ist.
Bin ich unsicher, frage ich nach.
10. **Das Internet vergisst nie** – Mir ist bewusst, was ich poste, bleibt für immer im Netz.



Dieser Kodex ist auf Empfehlung der Jugendfachstelle Seuzach entstanden. Er ist in kindsgerechter Sprache formuliert und soll eine unverbindliche Unterstützung für einen gelingenderen Umgang mit „Social Medias“ darstellen. Der Social Media Kodex ist eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen. Bei Fragen können sich Eltern und Kinder direkt an die jeweiligen Schulsozialarbeitenden wenden.

Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Informationen stammen aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) sowie dem Datenschutzgesetz.

Es gilt zu beachten, dass die folgende Zusammenfassung keine Rechtsberatung darstellt und im Einzelfall eine genau Prüfung des Sachverhalts notwendig ist.

Was sagt das Gesetz?

1. Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet

Das Datenschutzgesetz beruht auf dem Grundsatz, dass jeder Mensch so weit wie nur möglich selbst darüber bestimmen können soll, welche Informationen über ihn wann, wo und wem bekannt gegeben werden. Dieser Grundsatz wird durch weitere rechtliche Bestimmungen in der Bundesverfassung, der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz und dem Zivilgesetzbuch ergänzt.

2. Cybermobbing

Das schweizerische Recht kennt keinen Tatbestand, der Cybermobbing explizit unter Strafe stellt. Dennoch können dem Cybermobbing zu Grunde liegende Handlungen, trotz des fehlenden eigenständigen Gesetzesartikels, strafrechtlich verfolgt werden. Folgende Strafbestände stehen je nach Sachverhalt im Vordergrund:

Offizialdelikte:

- Erpressung (Art. 156 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)

Antragsdelikte:

- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)
- Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB)
- Üble Nachrede (Art. 173 StGB)
- Verleumdung (Art. 174 StGB)
- Beschimpfung (Art. 177 StGB)
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB)
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179novies StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)

3. Gewaltaufrufe

Der Artikel 13a des BWIS regelt die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufendem Propagandamaterial. Erfasst werden dabei Aufrufe zu allen Formen von physischer Gewaltanwendung. Dies bedeutet, dass alle Erscheinungsformen von Gewalt (z.B. links- und rechtsextremistisch motivierte Gewalt) gleichermaßen verwerflich und in einem demokratischen Staat grundsätzlich nicht zu rechtfertigen sind.

4. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere

Der Artikel 135 des StGB regelt den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen, die «grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen». Strafbar macht sich, wer solche Aufnahmen produziert, verkauft, erwirbt, über das Internet beschafft oder besitzt.

5. Digitale Piraterie – ein wachsendes Problem

Mit dem Kopieren von Filmen, Bildern, Musiktiteln und Spielen werden Urheberrechte verletzt. Piraterie ist mit der Digitalisierung der Unterhaltungsmedien und der Verbreitung des Internets zu einem grossen Problem geworden. Mit Hilfe von Daten-Austausch-Programmen – auch Peer-to-Peer (P2P) -Netzwerke genannt - können kostenlos Musikfiles, Filme, Software, Bilder und Texte angeboten und vom Netz heruntergeladen werden. Das Anbieten und Uploaden von urheberrechtlich geschützten Daten an Dritte ist ohne die Erlaubnis des Urhebers illegal. Der Download ist in der Schweiz legal.

6. Verbot von pornografischem Material für unter 16-Jährige

Strafbar gemäss Artikel 197, Ziff. 1 Strafgesetzbuch (StGB), sind das Anbieten, Überlassen sowie Zugänglichmachen von pornografischen Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen und anderen Gegenständen an Personen unter 16 Jahren.

Beratungsstellen

Jugendfachstelle Seuzach
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach
www.jugendfachstelleseuzach.ch

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
8050 Zürich
www.projuventute.ch

Kantonspolizei ZH
Präventionsabt. Jugendintervention
Frau Anita Eschmann
Hermann Goetz-Strasse 24
8401 Winterthur
058 648 77 06

